



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion  
Postfach 1320  
55203 Trier

Ministerium des Innern  
und für Sport

Wallstraße 3  
55122 Mainz

Telefon 0 61 31 / 16 - 0  
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen/ Stadtverwaltungen  
der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 341-6:316 02.02.2001	Heideloire.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383	<b>31. AUG. 2007</b>

## **Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (§ 25 Abs. 4a AufenthG)**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 wurde u.a. die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, in nationales Recht umgesetzt. Ab sofort ist deshalb wie folgt zu verfahren:

### **1.) Bedenkzeit**

Einige Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution sind erst nach einer gewissen Bedenkzeit zu Zeugenaussagen in der Lage. Sprechen konkrete Tatsachen oder Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution betroffen ist, ist grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen zu gewähren. Die Ausreisefrist soll der be-

troffenen Person die Möglichkeit geben, ihre Bereitschaft zur Zeugenaussage und Kooperation z.B. mit den Strafverfolgungsbehörden zu überdenken bzw. ihre freiwillige Ausreise zu organisieren und persönliche Angelegenheiten zu regeln. Die /der Betroffene ist über die bestehenden besonderen Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel zu informieren und zu beraten (§ 50 Abs. 2a AufenthG).

Die Ausländerbehörde kann nach § 50 Abs. 2a AufenthG von der Festsetzung einer Ausreisefrist absehen oder diese verkürzen, wenn

- der Aufenthalt der betroffenen Person die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
- der/die Betroffene freiwillig und aus eigener Initiative wieder Kontakt mit den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat.

## **2. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG**

### **a) Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

Einem Drittstaatsangehörigen, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

### **b) Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG**

In der Regel ist der Aufenthalt von Opfern des Menschenhandels und/oder Zwangsprostitution wegen der unerlaubten Einreise oder des nach Ablauf des Touristenvisums unerlaubten Aufenthalts rechtswidrig. Zudem besitzen die Opfer oftmals keinen Pass, weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde, so dass auch ihre Identität nicht geklärt ist. Um diesem Personenkreis die in der Richtlinie

2004/81/EG vorgesehene Erteilung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sieht Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Des Weiteren sind nach Artikel 9 Abs. 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Mittel verfügt. Daraus folgt, dass die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 AufenthG nicht erforderlich ist.

c) Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist gem. § 26 Abs. 1 AufenthG für jeweils sechs Monate zu erteilen bzw. zu verlängern. In begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

d) Erwerbstätigkeit

Nach § 6a BeschVerfV kann die Bundesagentur für Arbeit für Opfer von Menschenhandel und gefährdete Zeugen/Zeuginnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten, die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitsuchender nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilen. Erteilt die Arbeitsverwaltung die erforderliche Zustimmung nach § 6a BeschVerfV, ist auch ausländerrechtlich die Aufnahme einer konkreten Beschäftigung zuzulassen.

e) Widerruf der Aufenthaltserlaubnis

Eine nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
2. die Mitwirkung im Strafverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf falschen Angaben beruht,
3. der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat,
4. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder
5. der Ausländer aufgrund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG erfüllt.

Wird eine nach Abs. 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder läuft sie aus, gelangt das allgemeine Ausländerrecht zur Anwendung. Bei Opfern von Menschenhandel ist insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Eine nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis kann gfs. nach Abs. 4 Satz 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiet für die Opfer von Menschenhandel eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Im Hinblick auf die Gesetzesänderung wird das bisherige Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel derzeit überarbeitet.

Im Auftrag



Heidejore Pauly